



Europäischer Rat

Brüssel, den 15. Dezember 2017
(OR. en)

EUCO XT 20011/17

BXT 69
CO EUR 27
CONCL 8

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Betr.: Tagung des Europäischen Rates (Artikel 50) (15. Dezember 2017)
– Leitlinien

Die Delegationen erhalten anbei die vom Europäischen Rat¹ auf der oben genannten Tagung angenommenen Leitlinien.

¹ Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates teil.

1. Der Europäische Rat begrüßt die Fortschritte, die in der ersten Phase der Verhandlungen erzielt wurden und die in der Mitteilung der Kommission¹ und im Gemeinsamen Bericht² wiedergegeben sind, und beschließt, dass die Fortschritte ausreichen, um die zweite Phase hinsichtlich des Übergangs und des Rahmens für die künftigen Beziehungen einzuleiten. Er ruft den Verhandlungsführer der Union und das Vereinigte Königreich auf, die Arbeiten zu allen Fragen des Austritts, einschließlich der in der ersten Phase noch nicht erörterten Fragen, im Einklang mit den Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 abzuschließen, die erzielten Ergebnisse zu konsolidieren und damit zu beginnen, die entsprechenden Teile des Austrittsabkommens zu formulieren. Er hebt hervor, dass die Verhandlungen in der zweiten Phase nur voranschreiten können, solange alle in der ersten Phase eingegangenen Verpflichtungen voll und ganz eingehalten werden und so schnell wie möglich getreu in Rechtsbestimmungen niedergelegt werden.
2. In den Verhandlungen in der zweiten Phase über die Übergangsregelungen und das allgemeine Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen gelten die Leitlinien des Europäischen Rates vom 29. April 2017 weiterhin vollständig und müssen geachtet werden.
3. Was den Übergang betrifft, so nimmt der Europäische Rat den Vorschlag des Vereinigten Königreichs für einen Übergangszeitraum von etwa zwei Jahren zur Kenntnis und kommt überein, über einen Übergangszeitraum zu verhandeln, der den gesamten Besitzstand der EU betrifft, wobei das Vereinigte Königreich als ein Drittstaat nicht mehr in den Organen der EU mitwirken und keine Mitglieder der Organe der EU mehr ernennen oder wählen wird und nicht mehr an der Beschlussfassung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union mitwirken wird.

¹ Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat (Artikel 50) über den Stand der Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union, COM(2017)784 final.

² Gemeinsamer Bericht der Verhandlungsführer der Europäischen Union und der Regierung des Vereinigten Königreichs über die Fortschritte in der ersten Phase der Verhandlungen gemäß Artikel 50 EUV über den geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union.

4. Derartige Übergangsregelungen, die Teil des Austrittsabkommens sein werden, müssen im Interesse der Union liegen und eindeutig festgelegt und zeitlich genau begrenzt sein. Damit gleiche Voraussetzungen gewährleistet sind, die darauf beruhen, dass im gesamten Binnenmarkt die gleichen Vorschriften gelten, werden Änderungen des Besitzstands, die von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU angenommen werden, sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU Anwendung finden müssen. Alle bestehenden Regelungs-, Haushalts-, Aufsichts-, Justiz- und Durchsetzungsinstrumente und -strukturen, einschließlich der Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union, werden ebenfalls Anwendung finden. Da das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums weiter an der Zollunion und am Binnenmarkt (mit allen vier Freiheiten) teilnehmen wird, wird es sich weiterhin an die Handelspolitik der EU halten, den Zolltarif der EU anwenden und die Zölle der EU erheben müssen und dafür sorgen müssen, dass gegenüber anderen Drittstaaten alle EU-Kontrollen an der Grenze durchgeführt werden.
5. Der Europäische Rat ruft die Kommission auf, hierzu geeignete Empfehlungen vorzulegen, und ruft den Rat auf, im Januar 2018 zusätzliche Verhandlungsrichtlinien für die Übergangsregelungen anzunehmen.
6. Der Europäische Rat bekräftigt, dass er den Wunsch hat, eine enge Partnerschaft zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich zu begründen. Eine Übereinkunft über die künftigen Beziehungen kann zwar erst fertiggestellt und geschlossen werden, wenn das Vereinigte Königreich ein Drittstaat geworden ist, aber die Union wird bereit sein, erste vorbereitende Gespräche zu führen, damit ein allgemeines Einvernehmen über den Rahmen für die künftigen Beziehungen erzielt wird, sobald dafür zusätzliche Leitlinien angenommen worden sind. Ein solches Einvernehmen sollte in einer politischen Erklärung zum Austrittsabkommen dargelegt werden und es sollte im Austrittsabkommen darauf Bezug genommen werden.
7. Die Union nimmt zur Kenntnis, dass das Vereinigte Königreich seine Absicht erklärt hat, nach Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr an der Zollunion und am Binnenmarkt teilzunehmen, und der Europäische Rat wird seine Haltung zu Handel und wirtschaftlicher Zusammenarbeit an diesem Standpunkt ausrichten, sodass für ein Gleichgewicht der Rechte und Pflichten gesorgt wird, gleiche Voraussetzungen gewahrt bleiben, eine Beeinträchtigung der bestehenden Beziehungen zu anderen Drittländern vermieden wird und alle übrigen in seinen Leitlinien vom 29. April 2017 enthaltenen Grundsätze geachtet werden, insbesondere die Notwendigkeit, die Integrität und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes zu wahren.

8. Der Europäische Rat bekräftigt seine Bereitschaft, Partnerschaften in Bereichen zu schaffen, die nicht mit Handel und wirtschaftlicher Zusammenarbeit in Verbindung stehen, insbesondere im Bereich der Bekämpfung von Terrorismus und internationaler Kriminalität sowie in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und Außenpolitik.
9. Der Europäische Rat wird die Verhandlungen weiterhin aufmerksam verfolgen und wird im März 2018 zusätzliche Leitlinien annehmen, insbesondere hinsichtlich des Rahmens für die künftigen Beziehungen. Er ruft das Vereinigte Königreich auf, seinen Standpunkt zum Rahmen für die künftigen Beziehungen weiter zu präzisieren. Der Europäische Rat ersucht den Rat (Artikel 50), zusammen mit dem Verhandlungsführer der Union die internen vorbereitenden Beratungen fortzusetzen, auch über den Geltungsbereich des Rahmens für die künftigen Beziehungen.
